

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1827

26.2.1827 (Nr. 57)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 57.

Montag, den 26. Februar

1827.

Baiern. — Großherzogthum Hessen. (Darmstadt. Mainz) — Frankreich. — Großbritannien. — Niederlande. — Oestreich. — Preussen. — Rußland. — Spanien. — Amerika. (W. St. von Nordamerika. Cuba)

Baiern.

München, den 19. Febr. Se. M. der König haben unterm 26. Januar dem Lithographen bei der Steuer-Kataster-Kommission, Aloys Sennfelder, welcher sich durch die Erfindung der Steindruckerkunst ein wesentliches Verdienst erworben hat, als Merkmal allerhöchster Anerkennung und Zufriedenheit, das goldene Ehrenzeichen des Civil-Verdienst-Ordens verliehen.

Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 21. Febr. Die Ansprüche, welche der weise Gründer unserer Verfassung auf die Liebe seiner Unterthanen sich erworben hatte, mußten die seltene Feier der goldenen Hochzeit unsers fürstlichen Jubelpaares, den 19. Februar, für das ganze Land zu einem gemeinsamen Familienfeste machen. Mit den Huldigungen des Inlandes weitverferten die des Auslandes; außerordentliche Gesandtschaften des Kaisers von Oestreich, der Könige von Preussen u. Baiern, des Großherzogs von Baden, der Stadt Frankfurt u. s. w. waren erschienen; der k. k. öst. Gesandte überbrachte als Geschenk seines Kaisers einen Kranz mit den brillantnen Namenszügen des Jubelpaares und der k. preussische ein sehr kostbares Porcellain-Service.

Mainz, den 19. Febr. Zum Andenken an die heftige Kälte, und als Beweis der Härte und Dicke des Eises, verfertigten die hiesigen Fassbinder ein Faß ohne Reif auf der Eisdecke des Rheins, wobei bekanntlich zur Biegung der Faßdauben viel Feuer gebraucht werden muß, welches gleichfalls auf dem Eise brannte. Im J. 1784 wurden in gleichem Sinne Fässer auf dem Rheine gemacht, und in genanntem Jahre, im März, war die höchste Ueberschwemmung, die wir hier noch sahen; möge der Himmel eine solche furchtbare Analogie abwenden! —

Frankreich.

Der König empfing am 19. Febr. den H. Kanzler und die H. Sekretärs der Pairskammer, welche Sr. M. den in der Sitzung vom 17. angenommenen Gesetzentwurf über die Auslegung des Art. 2185 des Civil-Gesetzbuches zu überreichen die Ehre hatten.

— Am 21. hatte Se. Erz. H. Lambruschini, ernannter Nunzius des Papstes am französischen Hofe, die Ehre, mit dem üblichen Zeremoniel von Sr. M. dem Könige empfangen zu werden.

— In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 19. Februar wurde, nachdem der H. Referent der Kommissi-

on über das Preßgesetz die statt gehabte General-Diskussion resumirt hatte, der Reihe nach zur Erörterung der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes und der Amendements geschritten.

Der Art. 1 lautet also:

„Keine Schrift von 20 Bogen, und darunter, kann herausgegeben, verkauft oder ausgeheilt werden, auf welche Art es auch geschehen mag, während der 5 Tage, welche auf die, durch den Art. 14 des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 und den Art. 29 des Gesetzes vom 26. Mai 1819, vorgeschriebene Hinterlegung folgen.“

„Die Schriften von mehr als 20 Bogen betreffend, so soll der Verzug 10 Tage dauern.“

„Im Fall der Uebertretung des Gesetzes, soll der Drucker eine Geldbuße von 3000 Fr. bezahlen; die abgedruckten Exemplare werden überdies unterdrückt und zernichtet werden.“

„Der Druckbogen soll, für jedes Format, aus der im Buchhandel angenommenen Seiten-Anzahl bestehen.“

„Es sollen zur Bildung der Druckbogen nur die Seiten gezählt werden, an denen die Verfertigung, das Richten und die Buchstaben den Regeln und den gewöhnlichen Verfahrungsarten der Buchdruckerei gemäß sind.“

Ueber diesen Artikel hat die Kommission zwei Amendements vorgeschlagen; das eine besteht darin, den §. 2 zu streichen, und das andere darin, im §. 3 die Worte „überdies werden die abgedruckten Exemplare unterdrückt und zernichtet,“ zu streichen.

H. von St. Chamans schlug vor, den beiden ersten Paragraphen folgende Verfügungen zu substituiren:

„Keine Schrift kann herausgegeben, verkauft oder ausgeheilt werden, auf welche Art es auch geschehen mag, während der 5 Tage, welche auf die, durch den Art. 14 des Gesetzes vom 21. Okt. 1814 und den Art. 29 des Gesetzes vom 26. Mai 1819 vorgeschriebene Hinterlegung folgen.“

„Während der fünfzügigen Hinterlegung kann das Werk den Gerichten angegeben und in Beschlag genommen werden. In diesem Falle soll der Verfasser nicht verantwortlich seyn, soll aber, auf das Begehren des Gen. Procurators, binnen 8 Tagen nach der Beschlagnahme vor das Justizpolizeigericht citirt werden, um, wenn er es für dienlich erachtet, seine Gründe zur Vertheidigung des Werkes beizubringen. Der Gerichtshof wird entweder die Beschlagnahme aufheben, oder die Unterdrückung des Werkes in der nämlichen Frist aussprechen.“

Die Erörterung dieses Amendements des Hr. v. St. Chamans hat die ganze Sitzung vom 19. und auch die vom 20. ausgefüllt.

Der Hr. Minister von Villèle äusserte gegen dasselbe: daß es die Zensur auf ewige Zeiten einsetze, da diese doch eine Masregel sey, die blos temporär seyn könne.

Allein, fährt Se. Erz. fort, das Amendement hat noch eine andere viel größere Inkonvenienz als die Einführung der Zensur auf ewige Zeiten: Es würde diese Zensur in die Hände unabsehbarer und nicht verantwortlicher Korps legen; es würde die Politik in Korps einführen, welche derselben fremde bleiben sollen, und die sie gegen die Regierung mißbrauchen könnten.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement des H. von St. Chamans verworfen. Nur ungefähr 30 Deputirte haben für dessen Annahme sich erhoben.

— In der jüngsten Sitzung der Akademie der Wissenschaften, die am 19. statt hatte, meldete eines ihrer Mitglieder, daß die Gesundheit des Hrn. de Laplace sich wieder bessere.

— Die Etoile vom 22. Febr. zählt unter die Lügen des Tags folgende Nachrichten:

1) Des Echo du Midi: Im Treffen vom 29. Januar, am Dupuro, ist der Graf von Villa-Flor getödtet worden.

2) Des nämlichen Journals: Man hat so eben und aus guter Quelle erfahren, daß die portugiesischen Royalisten einen neuen Sieg in der Nähe von Oporto errungen haben.

— Lord Granville, englischer Botschafter am französischen Hofe, wird am 23. Febr. nach London abreisen. Man versichert: Weil Se. Erz. in dem neuen Parlamente noch nicht ein Eid abgelegt hätte, und folglich nicht, durch Prokuration, seine Stimme geben könne, so begeben sich Se. Herrl. nach England, um den gebräuchlichen Formalitäten Genüge zu leisten.

— Lord Seaforth (H. Ellis) reist in der nämlichen Absicht, wie der Gesandte Englands, nach London. Es heißt, ihr Freund, H. Canning, wolle in der Pairskammer zu Gunsten der Katholiken eine große Anstrengung machen.

Ujaccio (Dep. Korsika), den 20. Jan. Die Korvette des Königs la Glorieuse, befehligt vom H. Freigatten-Kapitän de Villeneuve-Bargemont, hat am 16. in unserm Hafen die Anker geworfen, und ist heute wieder unter Segel gegangen.

Es ist die erste Station dieses Schiffes, an dessen Bord sich 40 Jüglinge der königl. Marine befinden, die aus der Schule von Angouleme kommen, und ihre erste Unterrichtskampagne beginnen. Aus Korsika sollen sie, wie es heißt, nach und nach sich in die Gewässer von Sardinien, Sizilien und der Levante begeben.

Die Glorieuse wurde bei ihrem Auslaufen aus Toulon von einem sehr heftigen Windstoß überfallen, und das Meer hat dieser Jugend, die bestimmt ist, allen

Gefahren der See zu trotzen, gleich bei ihrer ersten Fahrt unter dem furchtbarsten Anblicke sich gezeigt.

Großbritannien.

In der Sitzung der Kammer der Gemeinen vom 16. Februar wurde, jedoch nur mit vielem Widerspruche, auf den Antrag des Kanzlers der Schatzkammer eine Vermehrung der Appanagen des Herzogs von Clarence (seit dem Tode des Herzogs von York Thronerben) um 9000 Pf. Sterling, darunter 6000 für seine Gemahlin, verwilligt. Das bisherige Einkommen des Herzogs ist 29,500 Pf. Sterl.; das des Herzogs von York betrug sich auf 33,500. Von den übrigen Mitgliedern der königl. Familie hat seit dem Tode des Herzogs von Kent jedes 12,000, seit 1816 jedes 18,000 Pf. Sterling.

— Unter den Kandidaten für die General-Gouverneurstelle in Ostindien, welche, wie es heißt, durch die Abdankung des Lord Amherst, erledigt wird, bemerkt man zuerst Lord William Bentinck, der früher schon mit Einsicht und Rechtschaffenheit Gouverneur einer der drei ostindischen Präsidentschaften (Madras), gewesen ist. Hernach kommt der Herzog von Buckingham. Als dritten Kandidaten bezeichnet man den Minister, welcher, wegen der Schwierigkeit für ihn einen Nachfolger zu finden, so lange an einem benachbarten Hofe geblieben ist.

Niederlande.

Brüssel, den 15. Febr. Der Markis von Chabannes, der hier Schulden halber im Gefängniß sitzt, hat eine Nachricht über Hrn. von Maubreuil drucken lassen, der am 21. Jan. d. J. den Fürsten von Talleyrand in's Gesicht schlug, und nach seiner Verhaftung behauptete: er habe sich jene Rohheit nur deshalb zu Schulden kommen lassen, um vor Gericht zu erscheinen, und den Hrn. Fürsten von Talleyrand zu nöthigen, ganz Europa mit dem Auftrage bekannt zu machen, den er im Jahr 1814 ihm, Maubreuil, gegeben hätte. Hr. von Chabannes behauptet, von Maubreuil habe ihm umständlich Alles mitgetheilt, was bei der Mission vorgegangen sey, deren Annahme ihn so oft gereut habe, und zweifelt nicht, daß der Zweck derselben die Ermordung Napoleons und seines Sohnes gewesen sey, schwört aber auf's heiligste, was man ohnehin glaubt, daß keine erlauchtere Person das Geringsste um das Komplott gewußt habe. Hr. von Maubreuil will den Auftrag zu jenem Unternehmen von dem Fürsten von Talleyrand erhalten, und die der Königin von Westphalen genommenen Diamanten und andern Kostbarkeiten an Hrn. v. Bitrolles überliefert haben. Der Markis v. Chabannes traut dieß jedoch keinem von beiden zu, und ist überzeugt, der ganze Plan gehöre einem geheimen Komitee von Heuchlern. (Hamb. Korresp.)

— Am 19. Februar hat der erstgeborene Sohn Sr. K. H. des Prinzen von Dranien sein zehntes Jahr angetreten. Bei dieser Gelegenheit hat eine große Parade der Garnison von Brüssel statt gefunden, welcher Se. M. der König und die Prinzen beigewohnt haben.

Preussen.

Aufhebung der französischen Gesetzgebung in den Rheinprovinzen.

(Aus den Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Herausgegeben von Karl Albert v. Kampz, Königl. preuß. wirklichem Geheimen Rath u.)

Seitdem die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in den Rheinprovinzen und ein gemeinschaftlicher Rechtszustand für letztere und den Staat, dessen Bestandtheil sie sind, endschastlich bestimmt ist und herannahet, lassen sich wieder mehrere Stimmen für die Beibehaltung jener fremden Gesetzgebung größtentheils in ausländischen Zeitschriften und Zeitungen vernehmen. Der innere Gehalt dieser Stimmen bedarf weiter keiner Prüfung, da es nur die wohlbekannten allgemeinen Gründe sind, welche bereits seit einem vollen Duzend von Jahren vorgebracht werden, die reiflich und gründlich genug geprüft, und als ungenügend und unzutreffend befunden worden. Wenn diejenigen, welche die Fortdauer der französischen Gesetzgebung in deutschen Provinzen wünschen, sich nur die Frage: welche ist diese Gesetzgebung und warum und wie gewann sie in den jetzt wieder deutsch gewordenen Provinzen und über deren jetzt wieder deutsch gewordene Einwohner Giltigkeit? vorlegten; so müßte, sollten wir meinen, schon die einfache Beantwortung derselben, sie eines andern belehren. Die französische Gesetzgebung ist aus einem, von der deutschen so durchaus verschiedenen, dieser so ganz entgegengesetzten Geiste hervorgegangen, daß sie mit einem deutschen Staate und dessen Staatsverfassung ganz unvereinbarlich ist. Die französische Gesetzgebung ward für ein Land erlassen, worin in öffentlicher Verfassung tabularasa gemacht war; sie paßt für jedes Land, in welchem vorher eine Revolution die ursprüngliche, frühere öffentliche Verfassung aufgehoben hat. Ihre Grund-Elemente stehen mit den Grund-Elementen der deutschen öffentlichen Verfassung in dem geradesten Widerspruche. Der Einfluß der Gesetzgebung auf das Volk ist zu entscheidend, als daß Grundverschiedenheiten in derselben nicht auf Entfremdung des unter einer ganz verschiedenen Gesetzgebung stehenden Theils des Volkes früh oder spät nothwendig wirken müßten; eine Entfremdung, die so nachtheilig ist, daß weder der gesammte Staat, noch jener einzelne Theil desselben sie wünschen kann und wünschen darf. Dieß erkannten auch die revolutionären Machthaber Frankreichs sehr wohl, als sie die Rheinprovinzen mit ihrer Gesetzgebung überzogen, und hierdurch ergibt sich das wie und warum siedert die deutsche Gesetzgebung nicht bestehen lassen. Wohl wußten sie, wie wichtig es sey, alle deutsche Nationalität und jede Erinnerung des deutschen Ursprungs in den von ihnen unterjochten deutschen Ländern zu vernichten, und daß dieß durch Vernichtung der National-Gesetzgebung am sichersten zu erreichen sey. Es möchten wohl schwerlich in der Geschichte Gründe oder gar Beispiele des Wunsches enthalten seyn, daß die Gesetzgebung die von einem über-

müthigen Feinde gegen sie selbst ergriffenen Maßregeln fortbestehen und förmlich legalisiren sollte. Die Provinzen, in denen das französische Recht bis dahin gesetzliche Kraft hat, sind a) die Provinz Jülich, Cleve u. Berg; b) die Provinz Niederrhein. In mehreren Distrikten dieser Provinzen gilt indessen die preussische Gesetzgebung oder das sogenannte gemeine Recht. Ersteres ist der Fall in den Regierungs-Bezirken Düsseldorf und Cleve, wo in den vielen Gegenden, in denen früher die preussische Gesetzgebung schon eingeführt gewesen, dieselbe nach der Reorganisation des Staats sogleich wieder hergestellt wurde. Letzteres findet statt in einigen Distrikten des Regierungs-Bezirktes Koblenz und Köln, welche auf dem rechten Rheinufer gelegen sind, und z. B. durch die Abtretungen von Nassau an Preussen kamen. Man wird annehmen können, daß der bisher noch bestehenden Herrschaft der Napoleonschen Gesetzgebung im alten Deutschland, durch die erwähnte Kön. Kabinettsordre ungefähr 1,600,000 Seelen entzogen werden. Abgesehen von den rheinischen Provinzen der Monarchie Preussen, besteht diese Herrschaft nur noch in dem Kön. baierischen Rheinkreise (enthält 403,000 Seelen) und in der großherzogl. hessischen Rheinprovinz (174,000 Seelen), außer den an Sachsen-Koburg und Hessen-Homburg abgegebenen unbedeutenden Distrikten des ehemaligen Departements des Donnersberg, in denen die Beibehaltung, besonders des französischen Gerichts-Verfahrens, ohnehin sich nach dem Umfange der Gebiete als ganz unausführbar darstellte.

Rußland.

Petersburg, den 10. Febr. Se. M. der Kaiser haben dem Chef des 21. Jäger-Regiments, Obersten Buschen, und dem Oberquartiermeister des abgesonderten sibirischen Armeekorps, Obersten Miloradowitsch, 2000 Dissätinen Land verliehen.

— Der hochwürdige Mussowsky, Erzpriester der kleinen Kapelle im Winterpalais, Beichtiger Sr. M. des Kaisers und Vikar der Kapelle im eigenen Palais Sr. M., ist zum Groß-Almosener des Generalstabes Sr. M. ernannt worden.

Der Totalwerth der Ladungen der durch alle Wasser-Kommunikationen im Reiche gegangenen Fahrzeuge betrug im J. 1824 214,150,889 Rubel, davon gehörten der Krone 30,652,613 Rubel, 183,119,996 Rubel waren Privateigenthum; im J. 1825, 194,247,999 Rubel, davon gehörten der Krone 24,016,056 Rubel, 170,251,943 Rubel waren Privateigenthum.

— Die im J. 1825 in der Provinz Bessarabien, in einer der Donau-Buchten, entdeckte Steinkohlengrube verspricht dieser Provinz, die von Natur sehr holzarm ist, durch ihre Ergiebigkeit einen vielfachen Nutzen.

Spanien.

Se. Maj. haben einen der Söhne des hingerichteten Bessieres in das Kollegium der Edelleute zugelassen. Allerhöchstdieselben haben die Schwierigkeit beseitigt, daß er nicht von Adel war, und ihn in den Adelsstand erhob.

ben; dabei sagte der König, er habe die Dienste, die ihm der Vater geleistet, nicht vergessen.

Amerika.

(Vereinigte Staaten von Nordamerika.)

Auf der Akademie der Choctaw-Indianer in Kentucky sind jetzt 53 Choctaw- und 20 weiße Studenten, die alle bei einer neuen Prüfung gute Fortschritte bewiesen. Die Crecks haben nachgesucht, 15 bis 20 ihrer Kinder in die nämliche Schule schicken zu dürfen. Es sind einige blühende Missionärs-Schulen unter den Choctaws.

(Cuba.)

In der Nähe von Cuba kreuzt gegenwärtig ein mexikanisches Geschwader unter Kommodore Porter. Seinerseits traf der spanische Admiral Laborde alle Anstalten mit dem größten Eifer, um, sobald sein durch Stürme so sehr beschädigtes Geschwader wieder hergestellt ist, auszulassen.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

24. Febr.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 7	27 Z. 10,1 L.	-1,5 G.	64 G.	ND.
M. 8	28 Z. 1,0 L.	+0,7 G.	57 G.	W.
N. 10	27 Z. 11,2 L.	-2,0 G.	62 G.	ND.

Wiemlich heiter, um 9 Uhr Morgens sehr dichter Nebel, es fängt an aufzuthauen und bewölkt sich etwas, Nachts wieder ganz heiter.

Theater-Anzeigen.

Dienstag, den 27 Febr. (zum ersten Male). Ritter Rostfaub, Schwank in 1 Akt, von G. A. Freihen. v. Matzig. Hierauf: Die Entführung, oder: Der alte Bürgerkapitän, Frankfurter heroisch-bürgerlich Lustspiel in 2 Akten.

Donnerstag, den 1. März: Der Spieler, Schauspiel in 5 Akten, von Iffland.

Da diesen Winter im Großherz. Hoftheater keine Maskenbälle statt finden, so wird auf höchste Genehmigung, statt des gewöhnlichen Balls, auf Sonntag, den 4. März d. J., eine theatralische Vorstellung, und zwar die Zauberoper:

Das Sternenmädchen im Maidlinger Walde,

romantisch-komisches Volksmärchen mit Gesang in 3 Akten, Musik von Kauer,

zum Vortheil der hiesigen Armen

gegeben werden.

Wie bringen dieses mit der Aufforderung und Bitte an alle Wohlthäter und Freunde der Armen zur öffentlichen Kenntniß, daß sie auch bei dieser Gelegenheit ihre mitleidigen Beistanden denselben nicht versagen mögen.

Zugleich fügen wir die Nachricht bei, daß bei Almosenverrechner Zeuner und Hoftheaterkassier Creelius Eingangsbillete zu dieser Vorstellung zu haben sind.

Karlsruhe, den 17. Febr. 1827.

Großherzogliche Armenkommission.

Konzert-Anzeige.

Mittwoch, den 28. Febr. (im Großherzogl. Hoftheater, zum Vortheil des Hrn. Konzertmeisters Pechatschek): Große musikalische Abendunterhaltung, in zwei Abtheilungen.

Offenburg. [Ediktalladung.] Georg Marschall von Marsen, Staats Goldschmied, welcher 1791 in K. K. Oesterreichische Kriegsdienste getreten, und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

zum Empfang seines unter pflegschaftlicher Verwaltung stehenden, nach letzter Pflegrechnung 658 fl. 45 kr. betragenden Vermögens zu melden, sonst wird er für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen sich darum meldenden Aderwandten, gegen Ration, in fürsorglichen Besitz gegeben werden.

Offenburg, den 19. Febr. 1827.

Großherzogliches Oberamt.

Dr. ff.

Wiesloch. [Schulden-Liquidation.] Gegen Christoph Mansmann vom Oberhof, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 21. März l. J.,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt. Die Gläubiger haben daher an diesem Tage entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte, mit etwa habenden Verweiskunden, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, zu erscheinen.

Wiesloch, den 7. Febr. 1827.

Großherzogliches Bezirksamt.

Böbler.

Karlsruhe. [Anzeige.] Farbiger Kloster-, Brabant- und weißer Strangsaden, sodann farbig und weiß englisch Nähgarn, von vorzüglichen Qualitäten und zu den billigsten Preisen, sind zu haben bei

Samson Herrmann.

K. K. Oesterreich. Rothschild. 100 fl. Lotterie-Ansehen.

Die 7te Ziehung dieser Loose findet den 1. März d. J. in Wien statt, und enthält folgende sehr bedeutende Preise, als: fl. 86,000, 56,000, 18,000, 9000, 2mal 7200, 3mal 5600, 5mal 3000, 7mal 2400, 10mal 1800, 15mal 1200, 20mal 840, 40mal 600, 70mal 360, 140mal 300, 250mal 240, 684mal 180, 8890mal 162, im Gesamtbeitrage fl. 1,971,500 im fl. 24 Lose Loose zu dieser Ziehung sind bei mir, nebst Plan gratis, zu haben. Briefe und Gelder werden portofrei erbeten.

M. Bing d. Jüng. in Frankfurt a/M,

Dönnegasse Lit. H. Nr. 167.